



## **Vergütungspolitik und Darlehen an leitende Mitarbeiter bedeutender Unternehmen, die durch die EZB beaufsichtigt werden**

### **Stellungnahme zur Vorabkontrolle**

Fall 2017-0358

\*\*\*

In ihrer Funktion als Bankenaufsicht hat die Europäische Zentralbank unter anderem die Vergütungspolitik bedeutender von ihr beaufsichtigter Unternehmen zu beurteilen und zu genehmigen. Dies kann für Beschäftigte bedeutender beaufsichtigter Unternehmen nachteilige Folgen wie einen eventuellen Ausschluss von in ihren Arbeitsverträgen zugesicherten Rechten haben.

Die EZB spielt ferner eine Rolle im Hinblick auf Darlehen bedeutender beaufsichtigter Unternehmen an deren eigene Beschäftigte, was ebenfalls dazu führen kann, dass diesen Darlehen verweigert und sie somit von einem Vertrag ausgeschlossen werden.

\*\*\*

Brüssel, 5. September 2017

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien  
Dienststelle: Rue Montoyer 30 – 1000 Brüssel, Belgien  
E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Fon: +32 2283-1900 – Fax: +32 2283-1950

## 1. Sachverhalt

In ihren als Teil des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) eingerichteten Aufsichtsverfahren spielt die Europäische Zentralbank (EZB) eine Rolle bei der Beurteilung der Vergütungspolitik bedeutender beaufsichtigter Unternehmen sowie etwaiger Darlehen solcher Unternehmen an ihre eigenen leitenden Mitarbeiter. Die vorliegende Meldung ist eine Ergänzung zur Meldung betreffend die Aufsichtstätigkeiten der EZB im EDSB-Fall 2014-0888 (in dem es um andere Aufsichtsaufgaben geht, wie die Prüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit). Die EZB meldete diese Verarbeitungen zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung), da sie darauf abzielen, „Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“.

### 1.1. Vergütungspolitiken

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>2</sup> (SSM-Verordnung) hat die EZB die Einhaltung der Anforderungen im EU-Recht zu gewährleisten, die Banken dazu verpflichten, „solide Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich [...] Vergütungspolitiken und -praktiken“ zu haben. Diese Anforderungen sind in den Artikeln 92 bis 96 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>3</sup> (Bankenrichtlinie oder CRD IV) niedergelegt, wie sie in das Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung wendet die EZB die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen die anzuwendenden Richtlinien umgesetzt wurden.

Nach diesen Vorschriften müssen Vergütungspolitiken mitunter von der zuständigen Behörde gebilligt werden (die im Fall bedeutender Unternehmen die EZB ist). In manchen Fällen ist die Genehmigung durch die EZB für den Ausschluss bestimmter Mitarbeiter aus dem Kreis wesentlicher Risikoträger im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission erforderlich, was Beschlüsse impliziert, die eine bestimmte natürliche Person betreffen. Ferner ist die Genehmigung durch die EZB erforderlich für Rückstellungen für variable Vergütung in Instituten, die staatliche Unterstützung erhalten, gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2013/36/EU, und für die Gewährung bestimmter Vergütungsformen (z. B. Bindungsprämien), gemäß Artikel 94 der CRD IV, wie er in manche nationale Rechtsvorschriften umgesetzt wurde. Die EZB beurteilt außerdem die Solidität des Vergütungssystems eines Kreditinstituts im Zuge ihrer normalen Aufsichtstätigkeit.

Zu diesem Zweck verarbeitet sie personenbezogene Daten der betroffenen Mitarbeiter beaufsichtigter Unternehmen (Name, Vergütungsbetrag, eventuelle Aufteilung in feste und variable Vergütung). Das beaufsichtigte Unternehmen reicht die erforderlichen Unterlagen unmittelbar bei der EZB ein, die dann (gegebenenfalls) einen Beschluss erlässt.

Lehnt die EZB den Ausschluss eines bestimmten Mitarbeiters aus dem Kreis erheblicher Risikoträger ab, gelten nach der CRD IV für die Vergütung dieser Person spezifische Bestimmungen. Dies kann zur Folge haben, dass einzelne Mitarbeiter keinen Anspruch mehr

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63-89.

<sup>3</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436.

auf ihre/Teile ihrer variable(n) Vergütung haben, womit sie von in ihren Arbeitsverträgen niedergelegten Rechten ausgeschlossen sind.<sup>4</sup>

## **1.2. Darlehen an leitende Mitarbeiter**

Einige der für die Aufsicht über bedeutende beaufsichtigte Unternehmen geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung anzuwenden hat, verlangen eine Notifizierung oder vorherige Genehmigung von Darlehen oder einigen Darlehen, die bedeutende beaufsichtigte Unternehmen ihren eigenen leitenden Mitarbeitern gewähren. In Gesetzen anderer Mitgliedstaaten hingegen kann es Obergrenzen für solche Darlehen geben oder werden fallweise Ausnahmen von solchen Grenzen gewährt. In einigen Mitgliedstaaten sehen die nationalen Rechtsvorschriften ähnliche Verpflichtungen für Ehegatten bzw. Familienmitglieder von leitenden Mitarbeitern und Anteilseigner oder andere Dritte vor.

Das beaufsichtigte Unternehmen reicht die erforderlichen Unterlagen unmittelbar bei der EZB ein, die dann (gegebenenfalls) einen Beschluss erlässt. Den von der EZB eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass sie die erhaltenen Informationen nur für diese Beschlüsse und nicht für weitere Analysen oder Abgleiche verwendet.

Je nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats kann dies zur Folge haben, dass betroffene Personen von Darlehensverträgen ausgeschlossen werden, die sie andernfalls hätten abschließen können.

## **1.3. Gemeinsame Aspekte von Vergütungspolitik und Darlehen für leitende Mitarbeiter**

Die EZB erhält die Daten von den beaufsichtigten Unternehmen und weist diese an, betroffene Personen über die Verarbeitung durch die EZB zu informieren. Zu diesem Zweck enthält das Musterschreiben an die beaufsichtigten Unternehmen einen Link zu dem von der EZB veröffentlichten Datenschutzhinweis sowie die Anweisung, betroffene Personen über die Übermittlung an die EZB in Kenntnis zu setzen.<sup>5</sup> Der einschlägige Absatz lautet folgendermaßen:

### **„iv) Datenschutz**

*Beachten Sie bitte, dass die EZB alle erhaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der*

---

<sup>4</sup> Ganz allgemein kann die Beurteilung von Vergütungssystemen durch die EZB zu Beschlüssen der EZB führen, die sich auf Rückstellungen für oder die Zahlung von bestimmten Formen der Vergütung auswirken und somit Auswirkungen auf Rechte haben, auf die betroffene Personen aufgrund ihrer Arbeitsverträge Anspruch haben, die aber nicht zwangsläufig die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen.

<sup>5</sup> Diese Anweisung findet sich in einem Schreiben, das Ende März 2017 an alle bedeutenden Institute gesandt wurde. Die englische Fassung des Musterschreibens ist auf der Website der EZB abrufbar unter [https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/letterstobanks/shared/pdf/2017/Letter\\_to\\_SI\\_Entry\\_point\\_information\\_letter.pdf?abdf436e51b6ba34d4c53334f0197612](https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/letterstobanks/shared/pdf/2017/Letter_to_SI_Entry_point_information_letter.pdf?abdf436e51b6ba34d4c53334f0197612).

*Bankenaufsicht durch die EZB sind in der Datenschutzerklärung auf der Website der Bankenaufsicht zu finden.*

*Damit den Anforderungen des Datenschutzes und insbesondere der Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen Genüge getan wird, sollte Ihr Institut die betroffenen Personen darüber in Kenntnis setzen, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Antrags oder der Notifizierung an die EZB an die EZB übermittelt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Beurteilung von Darlehensanträgen von leitenden Mitarbeitern oder ihnen nahestehenden Personen. Unbeschadet anderer Informationsanforderungen nach EU-Recht und nationalem Recht sollte das Institut die betroffene Person auch über ihr Recht informieren, jederzeit eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzureichen.“*

Im Hinblick auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch wendet die EZB ihre Standarddurchführungsbestimmungen für den Datenschutz an.<sup>6</sup> Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der SSM-Verordnung und Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 („SSM-Rahmenverordnung“) haben betroffene Personen das Recht, gehört zu werden, bevor die EZB Entscheidungen trifft, die sich nachteilig auf ihre Rechte auswirken. Die EZB verweist ferner auf Artikel 77, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 87 der SSM-Rahmenverordnung.

In beiden Verfahren speichert die EZB personenbezogene Daten für 15 Jahre nach dem Datum der Entscheidung. Im Fall anhängiger Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wird dieser Zeitraum bis ein Jahr nach der Rechtsgültigkeit der Entscheidung in diesen Verfahren verlängert.

Diese Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren entspricht der allgemeinen Aufbewahrungsfrist der EZB für Aufsichtsbeschlüsse. . Die Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren gilt für laufende Aufsichtstätigkeiten als Ergebnis der Beurteilung des Unternehmensbedarfs, die zwecks Feststellung der Aufbewahrungsanforderungen für Aufsichtsinformationen durchgeführt wurde.

Nach Auffassung der EZB rechtfertigen die folgenden Gründe einen Aufbewahrungszeitraum von 15 Jahren auch für Darlehen an leitende Mitarbeiter und Beurteilungen von Vergütungen:

- Mitglieder des Leitungsorgans oder Beschäftigte eines Kreditinstituts arbeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum für das Kreditinstitut. Geht bei der EZB ein neuer Antrag eines Kreditinstituts auf Genehmigung einer bestimmten Vergütungspolitik oder eines Darlehens für einen leitenden Mitarbeiter ein, muss die EZB frühere, dieselbe Person betreffende Anträge überprüfen können, damit sie sich in ihren Aufsichtsbeschlüssen kohärent verhält.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass externe Akteure (Mitglieder des Europäischen Parlaments oder nationaler Parlamente, der Europäische Gerichtshof, Journalisten, Anteilseigner, Bankengläubiger) die Aufsichtsbeschlüsse der EZB auch nach Ablauf der Fristen für Rechtsbehelfe hinterfragen. In einem solchen Fall muss die EZB in der Lage sein, die Aufsichtsdossiers wiederzufinden und ihre Gründe darzulegen (natürlich im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Geheimhaltungspflicht).

---

<sup>6</sup> Beschluss der EZB vom 17. April 2007 über Durchführungsbestimmungen für den Datenschutz bei der EZB (ECB/2007/1).

Sobald die EZB mehr Erfahrungen mit der Wahrnehmung so komplexer und neuer Aufgaben gesammelt haben wird, wird sie ihr Konzept für die Aufbewahrung von Aufsichtsinformationen überarbeiten.

Zu den Datenempfängern: Die EZB gibt personenbezogene Daten ausschließlich nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“<sup>7</sup> weiter an:

- die Angehörigen gemeinsamer Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams (JST)) (bestehend aus Bediensteten der Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I oder II und nationaler zuständiger Behörden [NCA])<sup>8</sup> für die Vorbereitung von Beschlüssen;
- Mitarbeiter der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (GDMS IV) und Mitarbeiter der NCA für Querschnittsaufgaben (fallweise);
- Mitarbeiter der Direktion Sekretariat des Aufsichtsgremiums (DSSB) zur Überprüfung vor Einreichung beim Aufsichtsgremium und zur Verwaltung des Verfahrens während des Genehmigungsprozesses;
- Mitarbeiter der Direktion Generalsekretariat (DGSE) zur Bearbeitung während der Annahmephase im Rat der EZB;
- Mitglieder des Aufsichtsgremiums und des Rates der EZB (einschließlich Mitarbeiter, die sie bei der Prüfung der Unterlagen unterstützen) für die Prüfung der Unterlagen (darunter möglicherweise personenbezogene Daten) im Hinblick auf Aufsichtsbeschlüsse der EZB.

Zu Empfängern von Daten außerhalb der EU ist anzumerken, dass NCA in der Vergangenheit gemäß Artikel 55 CRD IV „Zusammenarbeitsvereinbarungen“ mit NCA aus Drittländern abgeschlossen haben. Solange diese Vereinbarungen zumindest teilweise die der EZB in der SSM-Verordnung übertragenen Angelegenheiten abdecken (wie die Aufgaben, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind), „kann die EZB beschließen, an diesen bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarungen im Einklang mit dem für die betreffenden Vereinbarungen geltenden Verfahren teilzunehmen“ (Artikel 152 SSM-Rahmenverordnung). Die EZB kann ferner selber „Verwaltungsvereinbarungen“ mit Drittländern und internationalen Organisationen schließen (Artikel 8 SSM-Verordnung).

Neben ihrer normalen Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank<sup>9</sup> unterliegen die mit diesen Fällen befassten Mitarbeiter der EZB einer weiteren Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 27 Absatz 1 der SSM-Verordnung. Mitarbeiter von NCA haben ähnliche Verpflichtungen gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 CRD IV.

Zur Sicherheit der Verarbeitung sei angemerkt, dass die zu verarbeitenden Daten in DARWIN gespeichert werden, dem Fallmanagement-System der EZB. Der Zugriff ist beschränkt auf Mitarbeiter von EZB und NCA, die für eine bestimmte Transaktion diesen Zugriff benötigen. Alle an den in DARWIN gespeicherten Unterlagen vorgenommenen Bearbeitungen generieren einen Prüfpfad.

---

<sup>7</sup> Diese Liste ist ähnlich der Liste der Empfänger bei anderen Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit der SSM; siehe Stellungnahme des EDSB im Fall 2014-0888.

<sup>8</sup> Für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen bestehen jeweils eigene JST, bestehend aus Mitarbeitern der EZB und der NCA.

<sup>9</sup> Protokoll Nr. 4 zum AEUV.

## 2. Rechtliche Prüfung

Diese Stellungnahme zur Vorabkontrolle<sup>10</sup> gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>11</sup> (Verordnung) befasst sich vorrangig mit Aspekten, die im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung problematisch sind oder ansonsten einer genaueren Betrachtung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

### 2.1. Rechtsgrundlagen (Artikel 5)

Organe und Einrichtungen der EU verarbeiten personenbezogene Daten nur aus einem der in Artikel 5 der Verordnung genannten Gründe. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung ist im vorliegenden Fall am relevantesten, denn dort geht es um Verarbeitungen, die „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [sind], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt werden“.

Für beide Teile der gemeldeten Verarbeitungsvorgänge gab die EZB Artikel 127 Absatz 6 AEUV als Rechtsgrundlage an. Dieser Artikel ermächtigt den Rat, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute (mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen) der EZB zu übertragen. Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage für die SSM-Verordnung, ist jedoch für sich genommen keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB.

#### 2.1.1. Vergütungspolitiken

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der SSM-Verordnung *„ist die EZB im Einklang mit Absatz 3 ausschließlich für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben zur Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute zuständig: [...] (e) Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte, die Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich [...] Vergütungspolitiken und -praktiken festlegen.“*

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wendet gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der SSM-Verordnung die EZB *„das einschlägige Unionsrecht an, und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden. Wenn das einschlägige Unionsrecht aus Verordnungen besteht und den Mitgliedstaaten durch diese Verordnungen derzeit ausdrücklich Wahlrechte eingeräumt werden, wendet die EZB auch die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Wahlrechte ausgeübt werden.“*

Artikel 9 Absatz 1 zufolge gilt die EZB nach Maßgabe des einschlägigen Unionsrechts als zuständige oder benannte Behörde und hat sämtliche Befugnisse und Pflichten, die zuständige und benannte Behörden nach dem einschlägigen Unionsrecht haben.

---

<sup>10</sup> Da die Verarbeitung bereits angelaufen ist, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Die Meldung ging am 31. März 2017 ein. Der Fall war wegen Ersuchen um weitere Informationen und zur Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme zwischen dem 5. und 7. April 2017 sowie vom 31. Juli bis zum 23. August 2017 ausgesetzt. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>11</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Da es nicht zu den Aufgaben des EDSB gehört, die Umsetzung in den Mitgliedstaaten beispielsweise der CRD IV zu prüfen, beschränkt sich die anschließende Analyse auf Verordnungen und Richtlinien, geht also nicht auf deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten ein. Für den vorliegenden Fall und unter Berücksichtigung seiner Funktion gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung geht der EDSB davon aus, dass das, was auf der Grundlage der Richtlinien als rechtmäßig gelten kann, auch im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung rechtmäßig ist.

Artikel 92 Absatz 2 der CRD IV besagt: Die zuständigen Behörden (hier die EZB) „stellen sicher, dass die Institute bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik (einschließlich Gehältern und freiwilligen Altersvorsorgeleistungen) für verschiedene Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe der Geschäftsleitung entspricht, sowie der Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, die nachstehenden Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß anwenden, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind: [Liste der Grundsätze]“.

Dieser Artikel deckt auch die Beurteilungen der Vergütungspolitik beaufsichtigter Unternehmen durch die EZB ab. Näheres regeln die Artikel 92 bis 96 der CRD IV.

In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission<sup>12</sup> sind die Kriterien festgelegt, anhand derer bestimmt wird, welche Personen „sich wesentlich auf das Risikoprofil ihrer Organisation auswirken“. Gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 sind beaufsichtigte Unternehmen verpflichtet, bei der zuständigen Behörde (hier der EZB) zu melden und in manchen Fällen die vorherige Zustimmung einzuholen, wenn Mitarbeiter aus dem Kreis der Personen „mit wesentlicher Auswirkung auf das Risikoprofil“ des beaufsichtigten Unternehmens ausgeschlossen werden.

Bei der Verarbeitung dieser Meldungen und Genehmigungsersuchen kann es für die EZB erforderlich sein, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten. Daher ist die Verarbeitung rechtmäßig gemäß Artikel 5 Buchstabe a.

### **2.1.2. Darlehen an leitende Mitarbeiter**

Im hier zu prüfenden Fall und in Anbetracht seiner Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung wird sich der EDSB auch nicht eingehend mit den verschiedenen von der EZB erwähnten nationalen Rechtsgrundlagen für ihre Aufgaben im Bereich von Darlehen für leitende Mitarbeiter bedeutender beaufsichtigter Unternehmen befassen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der SSM-Verordnung „ist die EZB im Einklang mit Absatz 3 ausschließlich für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben zur Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute zuständig: [...] (e) Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte, die Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, [...] Risikomanagementverfahren [...] festlegen.“ Im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen an leitende Mitarbeiter umfasst dies die Beurteilung des Gegenparteiausfalls im Sinne von Artikel 79 CRD IV sowie die Beurteilung von

---

<sup>12</sup> ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30-35.

Unternehmensführung und -kontrolle zur Vorbeugung von Interessenkonflikten (Artikel 88 CRD IV).

Artikel 9 Absatz 1 zufolge gilt die EZB nach Maßgabe des einschlägigen Unionsrechts als zuständige oder benannte Behörde und hat sämtliche Befugnisse und Pflichten, die zuständige und benannte Behörden nach dem einschlägigen Unionsrecht haben.

Hierzu gehören Aufsichtsbefugnisse nach nationalem Recht, sofern sie i) innerhalb des Bereichs der Aufgaben der EZB gemäß Artikel 4 der SSM-Verordnung angesiedelt sind und ii) untrennbar mit einer Aufsichtsfunktion verbunden sind, die selber im Unionsrecht ausdrücklich erwähnt wird. Insofern ergänzen Vorschriften über Darlehen an leitende Mitarbeiter die Zuständigkeit der EZB für die Aufsicht von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen in dem hier zu prüfenden Fall.

## **2.2. Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen (Artikel 12)**

In Artikel 12 der Verordnung wird erläutert, wie für die Verarbeitung Verantwortliche betroffene Personen in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Daten nicht direkt bei diesen erhoben werden, zu informieren haben (ursprünglich werden die Daten von dem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen erhoben und dann an die EZB weitergeleitet).

Generell gilt, dass nach Artikel 12 der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, jede betroffene Person individuell zu informieren. Die alleinige Veröffentlichung eines Datenschutzhinweises genügt in der Regel nicht. Von der Informationspflicht befreit ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn die Informationen der betroffenen Person bereits vorliegen (Artikel 12 Absatz 1).

Neben der allgemeinen Veröffentlichung eines Datenschutzhinweises hat die EZB bedeutende beaufsichtigte Unternehmen angewiesen, betroffenen Personen bei der Ersterhebung einige Informationen zu geben.<sup>13</sup>

Dies kann eine angemessene Methode sein, um sicherzustellen, dass die betroffene Person über die Verarbeitung informiert wird, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Anweisungen so klar sind, dass die betroffenen Personen auch alle in Artikel 12 aufgeführten Angaben tatsächlich erhalten. Die EZB sollte beaufsichtigte Unternehmen klar anweisen, betroffenen Personen den Datenschutzhinweis der EZB zur Verfügung zu stellen oder zumindest über die Übermittlung an die EZB zu informieren und in die Informationen für betroffene Personen einen Link zum Datenschutzhinweis der EZB aufzunehmen.

In den Weisungen für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen heißt es lediglich, dass betroffene Personen über die Übermittlung ihrer Daten an die EZB sowie über das Recht zu informieren sind, sich an den EDSB mit einer Beschwerde (wegen der Verarbeitung durch die EZB) zu wenden. Das sind jedoch nicht alle in Artikel 12 der Verordnung verlangten Informationen. Die EZB sollte daher bedeutende beaufsichtigte Unternehmen ganz klar anweisen, betroffenen Personen den einschlägigen Datenschutzhinweis der EZB bzw. einen Link dazu bereitzustellen. Dies dürfte die beste Methode sein, um zu gewährleisten, dass betroffene Personen *alle* in Artikel 12 verlangten Informationen erhalten, womit sich die EZB in Fällen, in denen der betroffenen Person die Informationen „bereits vorliegen“, als von der Informationspflicht befreit betrachten kann.

---

<sup>13</sup> Siehe weiter oben Abschnitt 1.3.



Der EDSB **empfiehlt**, bedeutende beaufsichtigte Unternehmen ganz klar anzuweisen, betroffenen Personen den Datenschutzhinweis der EZB bereitzustellen.

Bezüglich des Inhalts des Datenschutzhinweises sei angemerkt, dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet sind, betroffene Personen über die „Zwecke der Verarbeitung“ zu informieren.

Der derzeit veröffentlichte Datenschutzhinweis deckt Tätigkeiten nach der SSM-Verordnung ganz allgemein ab. Es wird dort eine Reihe von Tätigkeiten aufgeführt, die die EZB im Einklang mit der Verordnung durchführt, darunter Beurteilungen von Vergütungen. Nicht spezifisch erwähnt wird dort die Funktion der EZB bei der Meldung oder vorherigen Genehmigung von (einigen) Darlehen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen an ihre eigenen leitenden Mitarbeiter.

Der EDSB **empfiehlt**, in den Datenschutzhinweis Informationen zu Darlehen für leitende Mitarbeiter aufzunehmen.

### **2.3. Rechte betroffener Personen (Artikel 13 bis 19)**

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch usw.) verweist die EZB auf ihre Standarddurchführungsvorschriften für den Datenschutz, auf Artikel 22 Absatz 1 CRD IV sowie auf Artikel 31, Artikel 77, Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 87 der SSM-Rahmenverordnung, die alle das Recht auf rechtliches Gehör erwähnen, „wo anwendbar“.

In Artikel 77 der SSM-Rahmenverordnung ist das Recht auf Anhörung in Verfahren für den Erhalt einer Zulassung zur Tätigkeit als Kreditinstitut geregelt. In Artikel 82 Absatz 3 der SSM-Rahmenverordnung ist das Recht auf Anhörung in Verfahren für den Entzug von Zulassungen zur Tätigkeit als Kreditinstitut geregelt. In Artikel 87 der SSM-Rahmenverordnung ist das Recht auf rechtliches Gehör bei einem Beschluss über den Erwerb qualifizierter Beteiligungen geregelt. Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung ist die allgemeine Bestimmung über das Recht auf rechtliches Gehör, bevor die EZB einen Aufsichtsbeschluss erlässt.

Da Gegenstand von Artikel 77, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 87 der SSM-Rahmenverordnung spezifische Verfahren sind, die in dieser Meldung nicht behandelt werden<sup>14</sup>, dürften sie hier kaum von Belang sein und findet die allgemeine Bestimmung über das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung Anwendung. Dies gilt unabhängig von den Rechten der betroffenen Person nach dem Datenschutzrecht.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass zwar einige der von der EZB angeführten Rechtstexte in den hier zu prüfenden Verfahren nicht anzuwenden sind, dass aber die Vorgehensweise der EZB die Rechte betroffener Personen ausreichend wahrt.

### **2.4. Aufbewahrungszeiträume**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist“, gespeichert werden.

---

<sup>14</sup> Sie werden in der Stellungnahme des EDSB zum Fall 2014-0888 abgehandelt.

In Anbetracht der von der EZB vorgelegten Erklärungen dürfte der Zeitraum nicht übertrieben sein.

## 2.5. Übermittlungen an Drittländer (Artikel 9)

Artikel 9 enthält spezifische Bestimmungen für Übermittlungen personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind. Solche Übermittlungen dürfen nur erfolgen, wenn das empfangende Drittland oder die empfangende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet (Artikel 9 Absätze 1 bis 5), im Falle verschiedener Ausnahmen (Artikel 9 Absatz 6) oder nach Genehmigung durch den EDSB (Artikel 9 Absatz 7).<sup>15</sup>

Artikel 152 der SSM-Rahmenverordnung sorgt für den Fortbestand bereits bestehender Vereinbarungen zwischen NCA und zuständigen Behörden von Drittländern, die zumindest teilweise die der EZB von der SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben abdecken. Die EZB plant zudem in Einklang mit Artikel 8 der SSM-Verordnung den Abschluss eigener Zusammenarbeitsvereinbarungen. Für diesen Fall hat sie bereits angekündigt, den EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 1 zu unterrichten.

Die Vereinbarungen, denen die EZB beitreten möchte, wurden ursprünglich von NCA im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterzeichnet und mussten daher den in diesen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegten Regeln und Garantien entsprechen. Die einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 9 der Verordnung weisen große Ähnlichkeiten auf, sind jedoch nicht zwangsläufig deckungsgleich.

Übermittlungen (an Empfänger, die nicht als solche anerkannt sind, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten), die nicht wiederholt stattfinden, nicht massiv oder strukturell sind, sind mit den Ausnahmen in Artikel 9 der Verordnung (höchstwahrscheinlich Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d) durchaus zu rechtfertigen. Sollten solche Übermittlungen massiv oder strukturell sein oder wiederholt erfolgen, muss die EZB angemessene Garantien im Sinne von Artikel 9 Absatz 7 gewährleisten.<sup>16</sup>

Je nach der Form des Instruments, das diese Garantien gewährleistet, muss die EZB möglicherweise die vorherige Genehmigung des EDSB einholen.<sup>17</sup>

Zu den Garantien, die solche Vereinbarungen beinhalten sollten, gehören<sup>18</sup>: Verpflichtung des Empfängers auf die Grundsätze des Datenschutzes; Vorschriften über Weiterübermittlungen; Klarstellung der Verpflichtungen der Parteien; Meldung von Sicherheitsverstößen an den Datenexporteur; Mediations- und Schlichtungsverfahren; Vorschriften über die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und eine Haftungsklausel.

---

<sup>15</sup> Siehe ferner das Positionspapier des EDSB zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU, 14. Juli 2014: [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14\\_transfer\\_third\\_countries\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_DE.pdf).

<sup>16</sup> Siehe ferner das Positionspapier des EDSB zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU („Positionspapier zu Übermittlungen“), 14. Juli 2014: [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14\\_transfer\\_third\\_countries\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_DE.pdf)

<sup>17</sup> Abschnitt 6.3.3 des Positionspapiers zu Übermittlungen.

<sup>18</sup> Abschnitt 6.2.1 des Positionspapiers zu Übermittlungen.

Die EZB hat den EDSB zu den Datenschutzklauseln konsultiert, die sie in Vereinbarungen mit Behörden von Drittländern verwenden möchte.<sup>19</sup>

Der EDSB empfiehlt der EZB, entsprechende Schritte zu unternehmen, um Artikel 9 Genüge zu tun.

\*\*\*

### 3. Empfehlungen

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Im Hinblick auf nachstehende **Empfehlungen** erwartet der EDSB deren **Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise** dieser Umsetzung innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen dieser Stellungnahme:

1. klare Anweisungen für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, betroffenen Personen den Datenschutzhinweis der EZB bereitzustellen;
2. Aufnahme von Informationen zu Darlehen für leitende Mitarbeiter in den Datenschutzhinweis;
3. Ergreifen angemessener Schritte, damit Artikel 9 Genüge getan wird.

Brüssel, den 5. September 2017

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>19</sup> EDSB Fall 2016-0308, Entscheidung des EDSB vom 3. Juni 2016:  
[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-06-03\\_decision\\_data\\_transfer\\_ecb\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-06-03_decision_data_transfer_ecb_en.pdf)